

RHEINLANDS Reiter + Pferde

Porträt

Calvin
Böckmann

Praxis

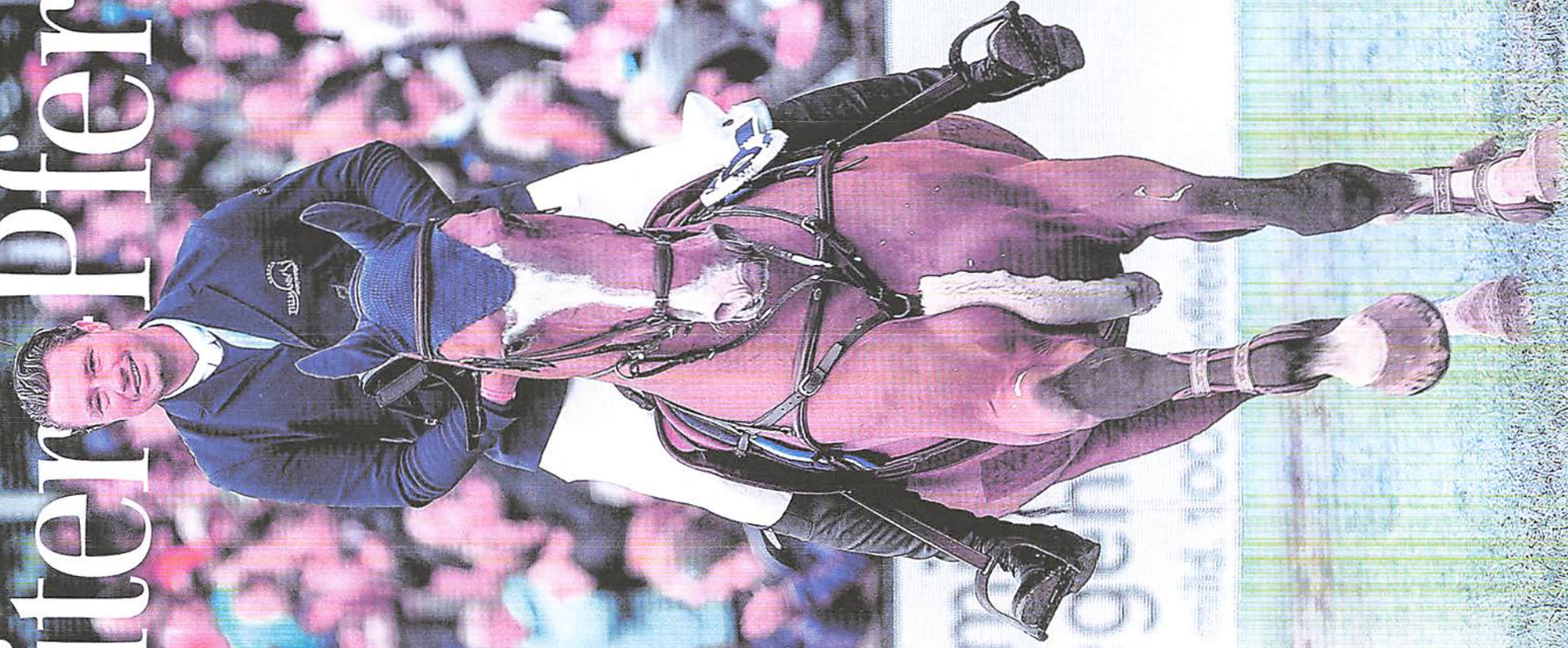
Hufgesundheits
im Blick

Sport

Preis der
Besten

Sport

Hamburger
Derby



RECHTSKOLUMNE

Pferde in Nachlass und anderen Vermögensmassen – ein kurzer Abriss¹

Nicht selten befinden sich in Nachlässen/ähnlichen Vermögensmasse Haustiere wie Zierfische, Hunden – und natürlich auch Pferde. Deren Einordnung in wirtschaftlicher und auch rechtlicher Hinsicht ist überwiegend nur unter Zuhilfenahme entsprechender Spezialisten möglich: Sei es, was den mit dem Tier einhergehenden (regelmäßigen) Aufwand/die Ausgaben, sei es was die Werte der entsprechenden Tiere betrifft, die selbst bei Fischen leicht mehrere hundert € je Stück und z. B. bei exotischeren Hunden bis zu 5-stellige Werte betragen können.

Der mitunter erhebliche Wert von Pferden dürfte der Leserschaft der RRP insbesondere aus dem Beitrag aus RRP 04/2022, S. 81, als bekannt vorausgesetzt werden – anders als bei dem üblichen Erben, Nachlass- oder gar Insolvenzverwalter des jeweiligen Erblassers. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass ein Pferd Ultima Ratio einer „Verwertung“ durch Schlachtung grds. nur zugeführt werden darf, wenn dies auch im zugehörigen Equidenpass als zulässige Nutzung vermerkt ist!

Unabhängig davon ist es rechtlich kurz wie folgt zu skizzieren: § 90a S. 1/3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellt fest, dass Tiere keinen Sachen sind. Jedoch sind auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass Pferde auch Teil eines Nachlasses i. S. d. §§ 1922ff. BGB sein können, was z. B. auch Folgen für den Bestand einer Erbengemeinschaft bzw. deren Auseinandersetzung zeitigt. Aber es gibt noch eine weitere Komponente: Das Tier eines Erblassers ist nicht selten „Familienmitglied“. Sieht das ein Erbe auch so? Sonst ist hier relativ schnell Streit und Missverständnis vorprogrammiert.

Auf der anderen Seite sind Tiere wie Pferde unstreitig nicht rechtsfähig i. S. v. § 1 BGB, sie selbst können also weder Erbe eines Verstorbenen, noch Vermächtnisnehmer sein. Sofern ein (designierter) Erbe dem Tier eine „ähnliche“, eher wirtschaftliche Stellung zukommen lassen möchte, hat er in einer letztwilligen Verfügung wie einem Testament durch Auflagen u. a. entsprechende Dinge in die Wege zu leiten. Das „Paradebeispiel“ für eine solche Regelung ist die sicherlich den meisten bekannte

Hundedame „Daisy“ des verstorbenen Modeschöpfers Moshhammer, die nach seinem Ableben durch den ehemaligen Chauffeur lebenslang „verwöhnt“ werden musste. Dies wäre für ein Pferd des Erblassers grds. und ohne weiteres auch möglich, sollte aber eindeutig dahingehend niedergelegt sein.

Nun ist letztlich für den Fall, dass das Pferd/die Pferde im Nachlass nicht unverzüglich oder/und pferdegerecht gesorgt wird, auch der Tierschutz eine mitunter sehr (ge-)wichtige Grenze: Bereits der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 29.06.2009 – II B 149/08 zum Tierschutz dahingehend ausgeführt, dass der Tierschutz in Art. 20a GG als Schutzziel verankert ist. Der Staat sei aufgrund dessen verpflichtet, Tiere nicht selbst zu beeinträchtigen und ferner geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch Private sowie Vorschriften mit dem Ziel des Tierschutzes zu erlassen. Soweit die „Theorie“. In der Praxis gilt es jedoch auch aufgrund von § 90a S. 3 BGB, bei Tieren im Nachlass gar nicht erst einen tierschutzrelevanten Sachverhalt aufkommen zu lassen; sondern mit dem Todesfall, sofern der Erblasser seinerseits keine Vorsorge getroffen hat durch

die Erben unverzüglich jedenfalls einstweilige Maßnahmen bei Dritten wie z. B. dem Versorgungsstall, in dem die Pferde stehen, in Auftrag zu geben. Jedenfalls bis man die Tiere tier- und artgerecht und in der Regel durch Profis wie spezialisierte Auktionatoren, Spediteure u. v. m. zu einem leicht handelbaren Gut, nämlich dem entsprechenden Geldwert, „gemacht“ hat. Denn unstreitig muss jeder, der ein Pferd hält – und somit auch der Erbe in dem Augenblick, in dem er Erbe geworden ist, die erforderlichen Schritte in die Wege leiten, um Wohl und Gesundheit des Tieres zu erhalten. Je nach konkretem Pferd und seiner konkreten Verwendung als Freizeit, Turnierpferd oder zu sonstigen Zwecken, gilt es daher auch im Nachlassfall die Richtlinien zur Haltung, Fütterung, Gesundheit bzw. Zucht einzuhalten und umzusetzen! Sofern involviert betrifft dies natürlich auch einen evtl. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger bzw. -verwalter.

¹ Zurückgehend auf einen entsprechenden Vortrag für die AGT Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V. in der Sondertagung am 13.05.2022.

Christian Weiß

DER RRP-EXPERTE: RECHTSANWALT CHRISTIAN WEIß

Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Testamentsvollstrecker (AGT) am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek; daneben seiner Pferde-Leidenschaft entsprechend mit seiner Frau Katrin Meyer Herausgeber des Buches „Rosbach/Weiß/Meyer, Pferderecht.“

